



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XIX. Was in den Schwedischen Replicis dieserwegen vorgekommen: Der Evangelischen Erklärung gegen die Reformirten: Reformirte wollen mit dem Statu Anni 1618. nicht zu frieden seyn.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1645. erwehnen, sondern solchen völlig mit Still-  
Dec. schweigen zu übergehen, und es eo ipso  
bey solcher, der Kaiserlichen Gesandten,  
1646. Declaration lediglich bewenden zu lassen.  
Jan.

Als solches die Reformirten gewahre wurden, wendeten sie sich wieder an die Evangelisch-Lutherischen Stände, und suchten durch deren Assistenz, bey den Schwedischen es dahin zu bringen, daß

ihrer, in den Schwedischen Replicis nahe- 1645. mentlich gedacht werden möchte. Alleine, Dec. diese hielten es vor bedenklich, und be- schlossen in einer am 22. Dec. 1645. gehal- 1646. ten Session: Man solle mit dieser Jan. Sache bis nach der Replie in Ruhe stehen, und unmittelst die Reformirten an die Schwedischen weisen. Vid. TOM. II. LIB. X. s. XIV. p. 140. 141.

### §. XIX.

Was in den Schwedischen Replicis die- ger maassen ihre Resolution, und, als sie kriegen vor: am 7. Januar. 1646. ihre Replicas, über gekommen.

Jedoch die Schwedischen änderten ein- ger maassen ihre Resolution, und, als sie kriegen vor: am 7. Januar. 1646. ihre Replicas, über gekommen. die Haupt-Friedens-Handlungen denen Kaiserlichen Gesandten mündlich eröffneten, (Vid. TOM. II. LIB. XI. s. IV.) so übergingen sie den Plan, die Reformirten betreffend, nicht mit gänzlichem Stillschweigen, sondern frageten jene ausdrücklich, wie sie, die Kaiserliche Ge- sandten, die Worte: *Si ipsi velint & quiete vivant*, eigentlich verstanden, worüber sie mehrer Erläuterung nothig hätten. (Vid. ibid. p. 187. & p. 196.)

Worauf sich aber die Kaiserliche Ge- sandten nicht so fort heraus ließen, son- dern alles auf ihre Duplie versparten.

Und weil die Reformirten noch weiter in die Lutheraner dringen, ihre Meinung vielfals zu eröffnen; So gaben diese ihnen die Bedeutung darauf: „Daz, weil die Schwedischen ihre Worte, welche sie, wegen der Reformirten in den Articulum IV. Propos. eingerücket, noch nicht explicaret, sondern von den Kaiserlichen Gesandten eine Erklärung erforderet hätten, wie diese die Worte: *Si velint & quiete vi- vant*, eigentlich verstanden, so könnten sich die Augspurgischen Confes- sions-Bewandten gleichfalls noch nicht anderster vernehmen lassen, außer, das sie ihnen (Reformatis) die Sicherheit in Religions- und Profan-Sachen, gleich ihnen, herzlich gerne gönneten, und siehe bei ih- men selbst, die Herren Schwedischen zum ob angedeutete Erläuterung zu begrüßen, nach deren Beschaffen- heit, sie, (Lutheraner) sich also fer-

„ner erzeigen wolten, wie das vor „Gott und der ehrbaren Welt ver- antwortlich, und zu Regung ser- nern Vertrauens gedenklich sey ic.“ (Vid. Protocol. d. 31. Jan. 1646. TOM. II. p. 244.) Es wurde also die Sache von den Reformirten wiederum an die Schwedischen gebracht, bey denen am 24. Jan. 1646. die Brandenburgischen, Pfälzischen, Hessen-Casselschen, An- haltischen und Wettinerischen Ge- sandten Ansichtung thaten, sie möchten sich erklären, ob ihre, der Schwedischen, Worte, welche sie in den 4. Articulum Propo- sitionis Suecicæ gebracht hätten, einige weitere Erläuterung brauchten, wie die Lutherischen davor hielten, oder ob sie nicht schon deutlich und lauter genug waren?

Worauf ihnen Graf Oxenstierna zur Antwort gab: Die Schwedischen Propo- sitiones und Replice giengen überall auf Verstellung desjenigen Standes, welcher anno 1618. gewesen sey: Wäh- ren nun die Reformirten damals im Religion-Frieden; so möchten sie fern- der darinnen bleiben: wo nicht; so begehrten sie die Schwedischen auch nicht darein zu helfen. Die Kais- erlichen wolten ihnen *Usum Pacis Religiosa* gönnen, *si velint & quiete vi- vant*; Was aber diese Worte eigentlich sagen wolten, das müssen sie, Schwedischen, vorher erst wissen, ehe sie sich weiter erklären. (Add. TOM. II. LIB. XI. s. XXII. p. 230. sq.)

Die Reformirten, sonderlich der Chur-Brandenburgische Principal- Gesandte, Graf von Wittgenstein, zufrieden stellte seyn.

1646. stellte zwar, sehr nachdrücklich dagegen vor, daß ihnen mit dem Statu Anni 1618. nichts gedenken sey, und hofften sie, bey denen Kaiserlichen Gesandten es noch dahin zu bringen, daß die Clausula: *Si velint & quiete vivant, heraus gelassen würde:* Alleine Oxenstierna beharrte auf seiner Meinung, und setzte hinzu, „in Schwerden halte man Sachsen, Culmbach, Anspach, Braunschweig, Darmstadt, Mecklenburg, vor Schwedische Glaubens-Genossen und wahre Lutheraner, hingegen Pfalz, Thüringen, Hessen-Cassel, Anhalt außer Zerbst, halte man nicht davor, sonst“

„dern vor Calvinisten, welche eine andre Art Leute wären, als die Lutherauer.“ Dieses, der Schwedischen Bezeugen veranlaßte die Reformirten, daß sie einen Vorschlag thaten, der auf libertatem conscientiarum zielite, nemlich: *Es sollte kein Theil, weder Lutherische noch Reformirte, in Successions- und dergleichen Fällen, die Unterthanen von ihrem Glauben abziehen, noch zu seiner Religion zwingen: Welches die Schwedischen zur Überlegung und Communion mit den Lutherischen Reichs-Ständen nahmen.*

Evangelici übergehen bey eifriger Deliberation, über die respective Schwedische und Kaiserliche Correlationen, Resolutiones und Replicas, die gesamte Friedens-Handlung betreffend, beschäftigt; Es wurde aber der Punkt von den Reformirten bey denen Re- und Correlationen nicht mit angemerkt, (vid. die füßliche CORRELATIONEM, Prima Classis, TOM. II.

LIB. XIV. §. VI. p. 509. sqq. Dann Correlationem II. III. & IV. Classis.

TOM. II. Libr. XVIII. §. I. p. 894. sqq.)

Ingleichen Churfürstliche CORRELATION über alle IV. Classes. Ibid. p. 914. &c.)

Dahero die Thür.-Brandenburgische Gesandtschaft in einem besondern ausführlichen Bedenken, welches loco citato p. 936. sqq. vollständig zu lesen ist, zu zeigen sich bemühte, wie die Reformirten allerdings, vom Anfang her, unter dem Religions-Frieden verstanden worden wären, mit dem schließlichen Verlangen, die Kaiserliche Herren Commissionen möchten sich gesellen lassen, den Punctum Religionis also in den Abschied und künftige Duplic zu bringen und verbleiben zu lassen, wie selbiger in der Schwedischen Proposition aufgesetzt sey, ohne die in der Kaiserlichen Erklärung annexirte Clausula und Condition beizufügen ic. ic. Welches auch durch eine eigene Deputation, noch weitläufiger, den Kaiserlichen Gesandten vorgetragen wurde, wo-

Sechster Theil.

von die particularia, TOM. III. LIB. XX. §. X. p. 144. erzählt sind.

Alleine diese übergieingen solches, der Chur.-Brandenburgischen Legatorum Begehren, und ließen nicht allein in ihre Duplicis Duplicas (Vid. TOM. III. LIB. XIX. §. XXXIX. p. 55. sqq.) Diese Worte (Vid. ibid. p. 59.) einfließen:

„Belangend die begehrte Erläuterung über die Worte in Respons. Caesar. ad Art. 4. SI VELINT ET QUIETE VIVANT, da hält man dieselbe an sich selbst zwar klar genug, daß sie keiner fernern Erläuterung bedürfsten, jedoch, weil sie den Schwedischen Herren Abgesandten was Dunkel vorkommen, wird bey denselben stehen, sich was mehr und deutlicher, wie sie ihre Proposition verstanden haben wollen, und worin ermeldter Wörter Dunkelheit besteht, zu expliciren.

Sondernes wurden auch in das Kaiserliche PROIECT INSTRUMENTI PACIS, welches TOM. III. LIB. XIX. §. XXXIX. N. III. p. 66. sqq. steht, §. VII. Restitutorum &c. Diese Worte eingerücket: *Poterunt vero & ii Status, qui se Reformatos vocant, illius & hujus Pacis beneficio, si ipsi velint, uti frui.*